



Studierendenwerk Bremen
Postfach 330449
28334 Bremen

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)3018 [REDACTED]

FAX +49 (0)3018 [REDACTED]

GZ [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 28.05.2020

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, [REDACTED],
Haushaltsjahr 2020, für das Vorhaben:
"Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen"

Ausführende Stelle: Studierendenwerk Bremen

Förderkennzeichen: [REDACTED]

BEZUG Ihr Antrag vom 20.05.2020

In der Fassung vom: 27.05.2020

- ANLAGE
- „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) (Stand: November 2019)“
 - Abdruck „Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF – BNBest-mittelbarer Abruf BMBF“ (Stand: Januar 2015)
 - Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) in der Fassung vom 26. Mai 2020
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Vordruck „Empfangsbestätigung“
 - Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Vordruck „Antrag profi Online“
 - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

ich bewillige Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu
1.192.695,00 €

(in Buchstaben: Euro).

Der vorstehende Betrag ergibt sich aus der vorläufigen Verteilung der Gesamtmittel der Überbrückungshilfe auf die einzelnen Studenten- und Studierendenwerke (siehe Anlage). Er beinhaltet die nach Nr. 3.4 (Verwaltungspauschale pro Fall) und Nr. 4.1 (Zuschuss) der Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) vorgesehenen Ausgaben.

Der Betrag ist als Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“) zu verstehen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich abschließend nach der tatsächlichen Zahl der beantragten und ausgezahlten Zuschüsse und wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt. Sie steht bis dahin unter Vorbehalt.

Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich während des Bewilligungszeitraums die Notwendigkeit zur Anpassung der Verteilung der Gesamtmittel der Überbrückungshilfe auf die einzelnen Studenten- und Studierendenwerke und zur Änderung des jeweils festgesetzten Höchstbetrags ergeben kann, siehe dazu Nr. 3.3 der Richtlinien.

Zu diesem Zweck behalte ich mir vor, die Höhe des Betrages der Zuwendung gem. Nr. 3.3 der Richtlinien in Kooperation mit dem Deutschen Studentenwerk an einen von der vorläufigen Verteilung der Gesamtmittel abweichenden Bedarf anzupassen. Wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr in der bewilligten Höhe für die Überbrückungshilfe benötigt, kann der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Reicht die Zuwendung in der bewilligten Höhe nicht für die Überbrückungshilfe aus, können vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben

entsprechend Ihrem Antrag vom 20.05.2020 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.06.2020 bis 30.09.2020 (Bevolligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bevolligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Ich beabsichtige, die Zuwendung kassenmäßig im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NABF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Abrufverfahren nach Nr. 2.5.1 NABF. Die beigefügten BNBest-mittelbarer Abruf BMBF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) in der Fassung vom 26. Mai 2020
- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**
Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 2.1.1 NABF hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

Widerrufsvorbehalt

- Ich behalte mir vor, den Bescheid
 - in den Fällen der Nr. 6.1 NABF,
 - in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans,
 - aus zwingenden Gründenzu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- **Haushaltsvorbehalt**
Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.
- **Zusammenarbeit mit Dritten**
Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Studentenwerk e.V.; Monbijouplatz 11, 10178 Berlin durchzuführen.
- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

2. **Bei Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

3.1 **Anmeldung**

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem zuständigen Fachreferat / Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

3.2 **Abmeldung, Domainaufgabe**

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMBF vor Rückgabe der Domain unter der Mail: website@bmbf.bund.de darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMBF die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMBF eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMBF abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Ich behalte mir vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden. Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe eines Kassenz Zeichens, welches Ihnen jeweils gesondert mitgeteilt wird, zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass ein Kassenz Zeichen nur einmal verwendet werden darf und vor Überweisung Ihrerseits bei mir angefordert werden muss, damit eine Zahlung zugeordnet werden kann.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Die gemäß § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe eines separat hierfür mitgeteilten Kassenz Zeichens zu überweisen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf

